ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. Juli 1997

zur Änderung der Entscheidung 97/333/EG über den Rechnungsabschluß der Mitgliedstaaten für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, im Haushaltsjahr 1993 finanzierten Ausgaben

(Nur der spanische, englische, französische und italienische Text sind verbindlich)

(97/608/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1287/95 der Kommission [2], insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

nach Anhörung des Fonds-Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bevor die Kommission im Rahmen des Rechnungsabschlusses eine finanzielle Berichtigung festsetzt, die Gegenstand des mit der Entscheidung 94/442/EWG [3] eingeführten Schlichtungsverfahrens sein kann, muß der betroffene Mitgliedstaat, falls dies verlangt wird, die Möglichkeit haben, das genannte Verfahren in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall muß die Kommission den Bericht der Schlichtungsstelle prüfen, bevor sie über den Rechnungsabschluß entscheidet. Die für dieses Verfahren vorgesehenen Fristen waren zum Zeitpunkt der Annahme der Entscheidung 97/333/EG der Kommission [4] noch nicht in allen Berichtigungsfällen abgelaufen. Die letztgenannte Entscheidung läßt daher die entsprechenden von den Mitgliedstaaten für das Haushaltsjahr 1993 gemeldeten Ausgaben unberücksichtigt. Da inzwischen die betreffenden Schlichtungsverfahren für die Mehrzahl der Berichtigungsfälle beendet sind, sollten die zugehörigen Rechnungen mit der vorliegenden Entscheidung abgeschlossen werden. Ausgaben, für die das Schlichtungsverfahren noch nicht beendet ist, werden einem späteren Rechnungsabschluß unterliegen.

Die von Frankreich bezüglich der Prämien für Rohtabak mitgeteilten Ausgaben in Höhe von 7 160 544 ffrs sind nicht Gegenstand dieser Entscheidung, da die einschlägigen Unterlagen erst einer zusätzlichen Prüfung unterzogen werden müssen. Der genannte Betrag wurde deshalb von den Ausgaben abgezogen, die der Mitgliedstaat für das laufende Haushaltsjahr gemeldet hat. Dieser Betrag wird ebenfalls Gegenstand eines späteren Rechnungsabschlusses sein —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Spanien, Frankreich, Italien und das Vereinigte Königreich betreffenden Teile des Anhangs I der Entscheidung 97/333/EG werden durch den Anhang zur vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Die sich nach den Abschnitten 3 im Anhang ergebenden und gemäß dieser Entscheidung zu berücksichtigenden zusätzlichen Beträge von 7 876 107 212 Pta, 154 553 632,46 ffrs, 27 581 807 418 Lit und 15 346 261 £Stg sind Teil der zu verbuchenden Ausgaben gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 296/96 der Kommission [5] und für den Monat November 1997.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Spanien, die Französische Republik, die Italienische Republik und das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 30. Juli 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.
[2] ABl. L 125 vom 8. 6. 1995, S. 1.
[3] ABl. L 182 vom 16. 7. 1994, S. 45.
[4] ABl. L 139 vom 30. 5. 1997, S. 30.
[5] ABl. L 39 vom 17. 2. 1996, S. 5.

ANHANG

SPANIEN

Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie Haushaltsjahr: 1993	Pta
1. **Anerkannte Ausgaben**	
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	611 742 036 608
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	0
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	– 73 377 020 113
d) Gemeldete Ausgaben, die bereits Gegenstand einer Rechnungsabschlußentscheidung waren	0
e) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c + d)	538 365 016 495
f) Nicht anerkannte Ausgaben	– 24 641 623 387
g) Anerkannte Ausgaben insgesamt (e + f)	513 723 393 108
2. **Verbuchte Ausgaben**	
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	611 686 080 892
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	0
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	– 73 377 020 113
d) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben, die bereits Gegenstand einer Rechnungsabschlußentscheidung waren	0
e) Für ein vorangegangenes Haushaltsjahr zu verbuchende Ausgaben	0
f) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c + d + e)	538 309 060 779
3. **Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind** (2f – 1g)	24 585 667 671

FRANKREICH

Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie Haushaltsjahr: 1993	ffrs
1. **Anerkannte Ausgaben**	
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	54 495 129 338,97
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	9 568 000,00
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	– 3 110 778 096,51
d) Gemeldete Ausgaben, die bereits Gegenstand einer Rechnungsabschlußentscheidung waren	– 104 383 500,81
e) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c + d)	51 289 535 741,65
f) Nicht anerkannte Ausgaben	– 533 100 654,17
g) Anerkannte Ausgaben insgesamt (e + f)	50 756 435 087,48
2. **Verbuchte Ausgaben**	
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	54 527 022 456,01
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	9 568 000,00
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	– 3 110 778 096,51
d) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben, die bereits Gegenstand einer Rechnungsabschlußentscheidung waren	– 104 383 500,81
e) Für ein vorangegangenes Haushaltsjahr zu verbuchende Ausgaben	0,00
f) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c + d + e)	51 321 428 858,69
3. **Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind** (2f – 1g)	564 993 771,21

ITALIEN

Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie Haushaltsjahr: 1993	Lit
1. **Anerkannte Ausgaben**	
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	8 704 290 574 322
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	77 298 063 824
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	– 328 052 868 479
d) Gemeldete Ausgaben, die bereits Gegenstand einer Rechnungsabschlußentscheidung waren	– 439 137 242 666
e) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c + d)	8 014 398 527 001
f) Nicht anerkannte Ausgaben	– 514 859 824 937
g) Anerkannte Ausgaben insgesamt (e + f)	7 499 538 702 064
2. **Verbuchte Ausgaben**	
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	8 696 337 781 627
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	77 298 063 824
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	– 328 052 868 479
d) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben, die bereits Gegenstand einer Rechnungsabschlußentscheidung waren	– 439 137 242 666
e) Für ein vorangegangenes Haushaltsjahr zu verbuchende Ausgaben	0
f) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c + d + e)	8 006 445 734 306
3. **Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind** (2f – 1g)	506 907 032 242

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie Haushaltsjahr: 1993	£Stg
1. **Anerkannte Ausgaben**	
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	2 161 082 289,98
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	0,00
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	− 85 024 800,11
d) Gemeldete Ausgaben, die bereits Gegenstand einer Rechnungsabschlußentscheidung waren	0,00
e) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c + d)	2 076 057 489,87
f) Nicht anerkannte Ausgaben	− 29 267 585,19
g) Anerkannte Ausgaben insgesamt (e + f)	2 046 789 904,68
2. **Verbuchte Ausgaben**	
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	2 158 899 474,68
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	0,00
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	− 85 024 800,11
d) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben, die bereits Gegenstand einer Rechnungsabschlußentscheidung waren	0,00
e) Für ein vorangegangenes Haushaltsjahr zu verbuchende Ausgaben	0,00
f) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c + d + e)	2 073 874 674,57
3. **Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind** (2f − 1g)	27 084 769,89